

Unterstützungsaktion für die niederösterreichischen Landesangestellten.

Der niederösterreichische Landesauschuß hat nachstehende ab 1. April 1916 in Wirksamkeit tretende Maßnahmen beschlossen:

1. Die Durchführung der vom Landtage in seiner letzten Tagung gefaßten, die Regulierung der Bezüge und Vorrichtungsverhältnisse verschiedener Kategorien von Angestellten betreffenden Beschlüsse.

2. Die Gewährung von Zulagen für das Jahr 1916 an jene Angestelltenkategorien, die an den vom Landtage beschlossenen Regulierungen keinen Anteil haben. Rücksichtlich dieser Zulagen finden im allgemeinen die mit der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 9. Februar 1916 bezüglich der Staatsbediensteten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

3. Die Durchführung der sich auf das Dienst-einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgewälte der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen außer Wien und ihrer Angehörigen beziehenden Bestimmungen der vom Landtage in seiner letzten Tagung beschlossenen Gesetzentwürfe sowie die Gewährung eines Pensionsausschusses für die vor dem 1. April 1916 infolge ihrer Kriegsinvali-dität pensionierten Lehrer und eines Ausschusses zu den Versorgungsgewälten der Witwen und Waisen von infolge ihrer Kriegsdienstleistung vor dem 1. April 1916 verstorbenen Lehrern.